

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

9.2013



highlights

Die für 2014 geplanten Steueränderungen (T/12792) – Die ungarische Regierung legte am 18. Oktober den Gesetzesvorschlag T/12792 mit den Steuergesetzänderungen für das Jahr 2014 vor, aus denen wir die neuen Bestimmungen in den wichtigsten Steuerarten an dieser Stelle hervorheben.

Inhalt

- 3 Persönliche Einkommensteuer
- 3 Körperschaftsteuer
- 4 Umsatzsteuer
- 5 Gebühren
- 5 Örtliche Steuern
- 5 Gesetz über die Besteuerungsverfahren
- 6 Sozialversicherung
- 6 Gesundheitsabgabe
- 7 Sozialbeitragssteuer
- 7 Produktsteuer für die Volksgesundheit
- 7 Rechnungslegung
- 7 Umweltschutzproduktgebühr
- 7 Einkommensteuer der Energieversorger
- 8 Finanztransaktionsgebühr
- 8 Sondersteuer für Finanzorganisationen
und Kreditinstitutsbeitrag

Die für 2014 geplanten Steueränderungen (T/12792)

Die ungarische Regierung legte am 18. Oktober den Gesetzesvorschlag T/12792 mit den Steuergesetzänderungen für das Jahr 2014 vor, aus denen wir die folgenden neuen Bestimmungen in den wichtigsten Steuerarten an dieser Stelle hervorheben.

Persönliche Einkommensteuer

- » Die Regelungen für die **Umrechnung** der in ausländischen Währungen erworbenen **Einkünfte in Forint** werden einfacher: Es gibt für jede Häufigkeit der Steuer- oder Steuervorauszahlungsveranlagung nur je einen maßgeblichen Kurs (Kurs zum 15. Tag des Vormonats, zum 15. des letzten Monats des betreffenden Quartals oder zum 15. des letzten Monats des Berichtsjahrs). Im Fall von Kapitaleinkünften müssen Erträge und Ausgaben mit dem am 15. Dezember des Berichtsjahrs maßgeblichen Kurs in Forint umgerechnet werden.
- » **Versicherungen**: Nicht mehr als Risikoversicherung gelten in Zukunft Versicherungen, bei denen das Ausmaß der Versicherungsleistung durch die eingezahlte Prämie (und die damit verbundene Rendite) eingeschränkt wird.
Laut dem Gesetzesvorschlag muss im Fall der auf die gesamte Lebensdauer laufenden Lebensversicherungen die Steuerverbindlichkeit nicht festgestellt werden, wenn der Versicherungsvertrag wesentlich modifiziert wird oder sich der Versicherungsnehmer geändert hat. Folglich muss die Steuer auf sonstige Einkünfte ausschließlich beim tatsächlichen Abzug von Geld bezahlt werden. Geändert wird die in der **Erklärung der freiwilligen wechselseitigen Kasse** zu vergebende Obergrenze, die für beide Rechtsgründe insgesamt und einheitlich bei 150 THUF liegen wird.
- » Im Sinn des Gesetzentwurfs muss man ein anerkanntes **Wertpapierzuwendungsprogramm für die Mitarbeiter** nicht im Voraus beim Finanzamt anmelden (diese Bestimmung würde bereits am 30. Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten).
- » **Cafeteria**: Laut Gesetzesvorlage gilt ein Gutschein nur dann als eine über den Arbeitslohn hinaus geleistete oder sonstige bestimmte Zuwendung, wenn der Gutschein nicht zurückeingelöst und in Geld umgewandelt werden kann und wenn er nur für eine bestimmte Gruppe von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann.
- » **Von einem ausländischen Mutterunternehmen erhaltene Einkünfte**: Der Vorschlag schreibt vor, dass eine ungarische Gesellschaft, die an der Zuwendung der vom ausländischen Mutterunternehmen den Arbeitnehmern gewährten Einkünfte beteiligt ist, als Auszahlende vorgehen muss, wenn sie über die im Interesse der Erfüllung der Steuerpflicht notwendigen Angaben verfügt.
- » Steuerfrei werden die von Finanzinstitutionen erlassenen Forderungen aus der Gewährung von Darlehen (und zwar auch dann, wenn die Forderung im Rahmen eines Ausgleichs erlassen wird). Voraussetzung ist, dass der Forderungserlass – zwischen unabhängigen Parteien – aufgrund der internen Ordnung der Finanzinstitution und unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung aller, die sich in einer identischen Lage befinden, erfolgt.
- » Ähnlich wie die von Kreditinstituten, Investitionsdienstleistern und Finanzunternehmungen erlassenen Forderungen wären auch die von Versicherungen erlassenen Forderungen bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 Forint steuerfrei, wenn dadurch die gegenüber dem Individuum bestehende Forderung der Versicherung endgültig zum Erlöschen kommt.
- » Der Gesetzesentwurf ändert auch den Text zu Beginn von Punkt 8.14 der Anlage 1, indem eine Zuwendung zu geschäftspolitischen Zwecken nunmehr auch von einem nach den ungarischen Regelungen nicht als Auszahler geltenden Ausländer steuerfrei an Privatpersonen gemacht werden kann.

Körperschaftsteuer

- » Im Sinne des Gesetzesvorschlages werden die Regelungen für die **gemeldete Beteiligung** weiter gelockert: Der zur Anmeldung berechtigende Beteiligungserwerb wird von 30 auf 10 Prozent herabgesetzt, während die Frist für die Anmeldung des Erwerbs von 60 auf 75 Tage verlängert wird.

- » **Selbstrevision:** Nach dem geänderten Körperschaftsteuergesetz muss ein nicht bedeutender Fehler bei der Ermittlung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage im Berichtsjahr berücksichtigt werden, d.h. die Steuer früherer Jahre muss nicht im Rahmen einer Selbstrevision korrigiert werden.
- » **Forschungs- und Entwicklungstätigkeit:** Künftig soll es möglich sein, dass ein Steuerpflichtiger sein Ergebnis vor Steuern um die direkten Kosten der im Rahmen der eigenen Tätigkeit seines verbundenen Unternehmens ausgeübten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit kürzt. Die Bedingungen dafür sind, dass die Tätigkeit mit der auf Einkommenserwirtschaftung ausgerichteten Tätigkeit des Steuerpflichtigen und des verbundenen Unternehmens zusammenhängt und dass der Steuerpflichtige über eine Erklärung des verbundenen Unternehmens verfügt, aus der die Höhe der direkten Kosten der im Steuerjahr im Zuge der eigenen Tätigkeit der verbundenen Partei vorgenommenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit hervorgeht.
- » **Kreditverträge der KMU:** Steuerzahler, die als Klein- und Mittelbetriebe gelten, können im Fall ihrer zwecks Sachanlageninvestitionen nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossenen Kreditverträge eine Steuerbegünstigung von bis zu 60 % der im Steuerjahr gezahlten Zinsen in Anspruch nehmen (bisher nur 40 %).
- » **Repräsentation:** Nach der Modifizierung des Körperschaftsteuergesetzes können die im Zuge einer gastgewerblichen Dienstleistung, die zu geschäftspolitischen Zwecken beansprucht wird und mit EC-Karte oder Kreditkarte beglichen wird, verbuchten Kosten und Aufwendungen aus Sicht der Körperschaftsteuer auch dann als zulässige Kosten gelten, wenn die zahlende Partei nur über eine über diese Transaktion ausgestellte Quittung verfügt.

Umsatzsteuer

- » **Periodisch abgerechnete Geschäfte:** Laut Vorschlag soll im Einklang mit der EU-Richtlinie das Ende des Abrechnungszeitraums als Erfüllungsdatum der unter die periodische Abrechnung fallenden Geschäfte gelten. Eine Abweichung davon gibt es dann, wenn es sich um ein periodisch abzurechnendes Geschäft handelt, bei dem die zu zahlende Gebühr in Form einer Pauschale oder nachträglich aufgrund des Verbrauchs festgesetzt wird (Verträge über öffentliche Dienstleistungen) und bei dem der Zeitpunkt der Erfüllung auch weiterhin die Fälligkeit des zu leistenden Entgelts bleibt (zuerst bezüglich der Abrechnungszeiträume nach dem 14. März 2014).
- » **Nachträgliche Kürzung der Bemessungsgrundlage:** Der Gesetzentwurf legt die Möglichkeiten der nachträglichen Kürzung der Steuergrundlage im Bezug auf die Umsatzsteuer eindeutig und umfassend fest und erweitert sie um jene Fälle, in denen der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit der nachträglichen Kürzung der Steuergrundlage keine Selbstrevision durchführen muss. Außerdem bringt er eindeutige Vorschriften für die umsatzsteuerliche Behandlung der Verrechnungen mit Kupons.
- » **Steuerfreiheit der Exporte:** Wenn der Exportverkauf von Gegenständen nur wegen der Überschreitung der für die Ausfuhr vorgeschriebenen Frist nicht steuerfrei werden konnte, die Gegenstände jedoch innerhalb von 360 Tagen ab dem Verkauf das Gebiet der Europäischen Union verlassen haben, kann der Verkauf steuerbefreit sein (und der Steuerpflichtige kann seine Steuerzahlungsverbindlichkeit um die früher bezahlte/deklarierte Steuer nach der Korrektur der betreffenden Rechnung kürzen).
- » **Reverse Charge:** Der Vorschlag möchte die im Getreidesektor eingeführte Reverse-Charge-Steuerung bis zum 31. Dezember 2018 weiter ausdehnen (nach der jetzigen Regelung wird in diesem Sektor die Umkehrung der Steuerschuld nur bis zum 31. Juli 2014 bewilligt). Bei Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit Immobilien würde sich das Reverse-Charge-Verfahren neben den Arbeiten, die eine behördliche Genehmigung erfordern, auch auf Arbeiten beziehen, die in einem Verfahren behördlich zur Kenntnis genommen werden müssen.
- » **Korrektur zu den verkehrsfähigen Rechten:** Die Steuerpflichtigen müssen die Vorsteuer zu den in ihrem Unternehmen verwendeten verkehrsfähigen Rechten (ähnlich wie die zu den Sachanlagen) in der Beobachtungsperiode korrigieren, wenn sich der Verwendungsgrad dieser Anlagen ändert (diese Vorschrift ist für die nach dem Inkrafttreten erworbenen Rechte obligatorisch, für die früher erworbenen hingegen optional).
- » **Elektronische Quittung:** Nach dem Vorschlag könnten Quittungen in Zukunft auch elektronisch ausgestellt werden.

Gebühren

- » Der Gesetzentwurf definiert den Begriff der **über inländisches Immobilienvermögen verfügender Gesellschaft** neu. Somit wird der Anteil der Immobilien an den im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Anlagen entscheidend für die Beurteilung der gegebenen Vermögenseinlage sein und die Hauptgeschäftstätigkeit der erworbenen Gesellschaft wird in Zukunft nicht mehr wichtig sein.
- » Neu ist, dass die **Gebührenbefreiung von Schenkungen** auf die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen Ehepartnern, auf den bei der Aufhebung des ehelichen Gemeinschaftsvermögens ohne Gegenwert zustande kommenden Vermögenserwerb sowie auf den mit dem Nachlass einer Forderung aus Dividenden verbundenen Vermögenserwerb ausgedehnt wird.
- » **Befreit von der Gebühr für die entgeltliche Vermögensübertragung wird laut Entwurf** eine entgeltliche Vermögensübertragung zwischen Verwandten der direkten Linie oder zwischen Eheleuten sein.
- » **Transaktionen zwischen Wirtschaftsorganisationen:** Der Gesetzesvorschlag sieht strengere Bedingungen für die im Rahmen von unentgeltlichen Vermögensübertragungen durch Wirtschaftsorganisationen erworbenen Vermögensgegenstände, die nicht unter die Gebühr für die entgeltliche Vermögensübertragung fallen, oder im Zusammenhang mit der Schenkung von Forderungen zwischen Wirtschaftsorganisationen in Anspruch zu nehmende Gebührenbefreiung vor. Demnach muss der Vermögenserwerber aufgrund seines Sitzes oder seiner Geschäftsführung in einem Land ansässig sein, in dem das Verhältnis zwischen Körperschaftsteuer und Bemessungsgrundlage mindestens 10 % beträgt (oder in dem der niedrigste Steuersatz im Fall, dass Ergebnis und Bemessungsgrundlage null oder negativ sind, mindestens 10 % ist) oder in dem das Einkommen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Vermögenseinlagen mit einer der Körperschaftsteuer gleichkommenden Steuer von mindestens 10 % besteuert wird.
- » Beim **Erwerb der ersten Wohnung** soll jeder Privatperson die Möglichkeit zustehen, die Gebühr in 12 zuschlagsfreien Monatsraten zu entrichten.
- » Eine genauere Regelung zur Erleichterung der Rechtsanwendung würde es unanfechtbar machen, dass Vermögenserwerbsgebühr auch für Kraftfahrzeuge und Anhänger zu zahlen ist, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht registriert sind oder nur in ausländischen Registern geführt werden, aber zum Zweck der Eintragung in ungarische Register erworben werden.

Örtliche Steuern

Die tatsächliche Befreiung von der Vorauszahlung bei den ohne Rechtsvorgänger neu gegründeten Unternehmen würde sich anstatt auf das erste Steuerjahr auf den ersten Vorauszahlungszeitraum beziehen.

Gesetz über die Besteuerungsverfahren

- » **Steuerbehördliche Vertretung:** Im Verfahren zur Geltendmachung einer Steuerrückvergütung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes kann sich ein im Inland nicht ansässiger Steuerzahler auch durch eine ausländische Privatperson, juristische Person oder sonstige Organisation vor dem ungarischen Finanzamt vertreten lassen.
- » **Elektronische Zustellung des Auftragsschreibens:** Das Auftragsschreiben für eine Revision darf künftig auch elektronisch zugestellt werden.
- » **Ablauf der Steuerprüfung:** Das Finanzamt kann laut Gesetzentwurf bei der Durchführung einer Steuerprüfung neben den zur Feststellung der Bemessungsgrundlage und der Steuerhöhe notwendigen Unterlagen, Belege, Bücher und Aufzeichnungen (einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten) auch die Software, die EDV-Systeme, Berechnungen sowie die sonstigen Fakten, Angaben und Umstände des Steuerzahlers überprüfen (das Finanzamt prüft die logische Kette der Belegverarbeitung).
- » **Bedingte Veranlagung:** Die Regelungen über die Gebühr der Steuerveranlagung werden vereinfacht, die Frist für das Fällen eines Bescheids wird etwas verlängert und es würde die Möglichkeit einer vorläufigen, vor dem Verfahren stattfindenden (gebührenpflichtigen) Konsultation geben. Das Verfahren zur bedingten Veranlagung soll nach den Plänen in einer Instanz ablaufen, wobei eine gerichtliche Revision beantragt werden darf.

- » **Selbstrevision:** Der Entwurf sieht vor, dass die Selbstrevision einer bereits eingereichten Steuererklärung auch schon vor der Fälligkeit erfolgen darf.
- » **Ergänzung der Steuervorauszahlung (Aufstockung):** Im Zuge der Aufstockung kann ein Steuerpflichtiger im Hinblick auf Kursunterschiede ohne eigenes Verschulden die regelkonforme Pflicht zur Ergänzung der Steuervorauszahlung verabsäumen; eine Steuerabweichung, die sich aus der Differenz der Kurse zwischen dem Tag der Deklaration der Ergänzung der Steuervorauszahlung und dem Bilanzstichtag ergibt, wird der Berechnung der Versäumnisstrafe nicht zugrunde gelegt.
- » **Verjährungsfrist:** In allen Fällen, in denen ein Betrug punkto Steuern, Beiträge oder staatliche Subventionen vorkam, sollen die steuerrechtlichen Folgen (Sanktionen) dieses Verhaltens auch dann festgestellt werden können, wenn die allgemeine steuerrechtliche Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist, die Strafbarkeit der betreffenden Straftat aber noch nicht verjährt ist.
- » **Anmeldung des Steuerpflichtigen:** Nach dem Gesetzentwurf wäre ein laut Umsatzsteuergesetz in Ungarn nicht niedergelassener oder nicht niederlassungspflichtiger Steuerzahler von der Anforderung der Anmeldung als inländischer Steuerzahler befreit, wenn die in Ungarn ausgeübte Tätigkeit ausschließlich darauf beschränkt ist, Waren, die unter die Wirkung eines Steuerlagerverfahrens fallen, zu verkaufen, wobei diese Waren weiterhin unter der Wirkung des Steuerlagerverfahrens bleiben oder von der Zollbehörde in ein Land außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Sozialversicherung

- » **Beitragsvergünstigung für Familien:** Die Modifizierung des Gesetzes LXXX von 1997 über die Berechtigung auf die Leistungen der Sozialversicherung und auf die Rentenversicherung sowie über die Deckung der Leistungen enthält die neuen Regelungen für die Geltendmachung des steuerlichen Familienabsetzbetrags zu Lasten der Sozialversicherungsbeiträge. Personen, die Anspruch auf die Familienbegünstigung haben und als Versicherte gelten, können den Anteil der Lohnsteuer an der nicht in Anspruch genommenen Familienbegünstigung vom 7%igen Krankenversicherungsbeitrag und vom 10%igen Rentenversicherungsbeitrag (in dieser Reihenfolge) abziehen. Die in Anspruch genommene Beitragsvergünstigung für Familien schmälert nicht die Berechtigung des Versicherten auf die Sozialversicherungsleistungen.
- » **Beitragspflicht der Entsandten aus Drittländern:** Bis zum Inkrafttreten der bereits unterzeichneten, aber noch nicht rechtskräftigen bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit verlängert sich für die nach Ungarn entsendeten ausländischen Arbeitnehmer die Zeitspanne, in der die entsendeten Personen beitragsbefreit in Ungarn beschäftigt werden dürfen. In diesem Rahmen wird es auch zur Vorschrift erhoben, dass im Hinblick auf die bis zum 1. Januar 2015 Entsandten aus Drittländern kein Versicherungsverhältnis zustande kommt.
- » Die Vorschriften bezüglich der Entsandten aus Drittstaaten werden auch dahingehend ergänzt, dass im Fall einer Entsendung von mehr als zwei Jahren eine **Befreiung von der Arbeitnehmerbeitragspflicht gewährt** wird, jedoch nur dann, wenn die Verlängerung der Entsendung auf über zwei Jahre aus vorher nicht kalkulierbaren Gründen erfolgt. Weitere Bedingung ist, dass dieser Umstand erst nach einem Jahr eintritt, und dass der Arbeitnehmer beim Finanzamt innerhalb von acht Tagen diesbezüglich eine Meldung erstattet.
- » Die Höhe des **Beitrags zu Leistungen des Gesundheitswesens** wird ab dem 1. Januar 2014 auf 6.810 Forint/Monat (227 Forint pro Tag) erhöht.

Gesundheitsabgabe

Nach der in Kraft befindlichen Regelung sind Zinseinkünfte aus kollektiven Anlagewertpapieren (z.B. Investitionsscheinen) von der für Zinseinkünfte zu zahlenden Gesundheitsabgabe befreit, wenn die Anlage zu mindestens 80 Prozent in Form von Wertpapieren gehalten wird, die in einem EWR-Staat in Forint notiert sind. Die Modifizierung dehnt diese Steuerfreiheit auf Zinseinkünfte aus Versicherungen aus, wenn deren Versicherungsrücklage oder Prämienrücklage den obigen Bedingungen entspricht.

Sozialbeitragssteuer

Bezüglich der Begünstigung bei der Sozialbeitragssteuer für die **in einer freien Unternehmenszone tätigen Unternehmen** ist die Bedingung für den dem begünstigten Arbeitnehmer vorgeschriebenen Wohnort auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer in einer freien Unternehmenszone, die 20 km von der freien Unternehmenszone gemäß Sitz des Arbeitgebers entfernt ist, oder in der gleichen Kleinregion, in welcher der Arbeitgeber tätig ist, wohnt.

Produktsteuer für die Volksgesundheit

Mit Ausnahme von Sirup auf Auszugsbasis wird auch Sirup mit Zuckerzusatz, der einen Zuckergehalt von mindestens 8 % und einen niedrigen Fruchtgehalt (weniger als 25 %) hat, unter die Steuerpflicht der **Produktsteuer für die Volksgesundheit** fallen.

Rechnungslegung

- » Der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der ungarischen Unternehmungen soll eine Änderung der Rechnungslegungsvorschriften dienen, nach der die **Buchführung und Bilanzierung in US-Dollar ohne weitere Bedingung möglich** wäre, ebenso wie die Anwendung der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten, offiziellen Kurse für die Umrechnung der Fremdwährungsposten.
- » **Sachdividende:** Wenn eine Gesellschaft ihre Verpflichtung aus der Verrechnung einer Dividende durch Übergabe eines von Geld abweichenden Vermögensgutes erfüllt, müssten für die Verbuchung des zu diesem Zweck aus den Büchern genommenen Vermögens nach dem aktuellen Gesetzentwurf eindeutig die Vorschriften für einen Verkauf angewendet werden.
- » **Transferpreiskorrektur (Präzisierung für die Interpretation):** Die mit 30. Juni 2013 vorgenommene Änderung des Rechnungslegungsgesetzes sieht für die unter § 18 des Gesetzes LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer fallenden Unternehmen die Möglichkeit vor, die Differenz zwischen dem Marktwert und dem tatsächlich angewendeten Preis ihrer nicht zum Marktwert realisierten Geschäfte anstatt der Korrektur zur Bemessungsgrundlage in der Buchhaltung zu erfassen, und zwar zu dem Buchungsfall, mit dem der ursprünglich verwendete Preis erfasst worden ist. Da diese Vorschrift die Verbuchung einer Verrechnungspreiskorrektur auslöst, wird als Beleg dafür jedes Dokument akzeptiert, das den Bestimmungen des Gesetzes für die Belege der Rechnungslegung entspricht.

Umweltschutzproduktgebühr

Im Sinne des Gesetzentwurfs wird die Rechtsinstitution eines Produktgebührenlagers eingeführt. In einem Produktgebührenlager können produktgebührenpflichtige Waren aufbewahrt oder hergestellt werden, ohne dass Produktgebühr bezahlt wird. Erst bei der endgültigen Verwendung oder der Überführung in den inländischen Vertrieb muss der Steuerpflichtige die Produktgebühr bezahlen. Die Rechtseinrichtung des Produktgebührenlagers ist dafür geeignet, dass während der gesamten Dauer von Produktion oder Weiterverkauf für die am Produktions- und Verkaufsprozess beteiligten Parteien die Möglichkeit bestehen bleibt, die Produktgebühr nicht zu bezahlen.

Einkommensteuer der Energieversorger

Im Sinne des Vorschlags müssen die zur Entrichtung der Einkommensteuer der Energieversorger verpflichteten Steuerzahler erstmals ab dem Jahr 2014 eine Einkommensteuervorauszahlung leisten. Die Häufigkeit der Steuervorauszahlung hängt von der Höhe der im vorangehenden Steuerjahr zu zahlenden Steuer ab: Wenn diese mehr als 5 Millionen Forint betrug, ist die Vorauszahlung monatlich fällig, wenn sie unter 5 Millionen Forint lag, hingegen alle drei Monate in gleichen Raten.

Finanztransaktionsgebühr

Obwohl in den Nachrichten verkündet wurde, dass Zahlungen per EC-Karte von der Finanztransaktionsgebühr befreit werden sollen, ist eine solche Änderung im Gesetzesvorschlag einstweilen nicht vorgesehen.

Sondersteuer für Finanzorganisationen und Kreditinstitutsbeitrag

Die Sondersteuer für Finanzorganisationen muss auch in 2014 gezahlt werden. Außerdem fällt bei Kreditinstituten im Steuerjahr 2013 auf den Betrag des Rückgangs der allgemeinen Risikorückstellung eine einmalige Steuer von 19 Prozent an, die bis zum 10. März 2014 erklärt und bezahlt werden muss.



Weitere Änderungen sieht die Gesetzesvorlage auch im Bereich der Registrationssteuer, der Kleinunternehmersteuern, der Monopolsteuer, der Energiesteuer und bei den Zöllen vor.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften. Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren. Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Direktor, Steuerberatung

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3736 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu